Synopse: Vergleich der Satzungen (2017 vs. Neu)

Regelungspunkt	Alte Satzung (24.02.2017)	Neue Satzung (Entwurf)
Satzungsname	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau	Satzung der Stadt Bielefeld über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Brandschutzdienststelle (Gebührensatzung Vorbeugender Brandschutz)
Gebührensatz	17,50 € je angefangene 15 Min. pro Kraft (Stundensatz: 70,00 €)	23,25 € je angefangene 15 Min. pro Kraft (Stundensatz: 93,00 €) Erhöhung um ca. 32,8 %
Gebührenpflichtige Leistungen	• Durchführung Brandverhütungsschau (inkl. Vor-/Nachbereitung) • Nachbesichtigungen • Beantragte brandschutztechnische Begehungen für nicht-pflichtige Objekte	Massive Erweiterung: • Brandverhütungsschau & Nachbesichtigungen • Stellungnahmen zu Konzepten, Gutachten & Ortstermine • Stellungnahmen an Prüfingenieure (Abrechnung nach Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW) • Abnahme & Revisionen (BMA, FSD, Feuerwehraufzüge, Löschwasserstellen) • Lieferung/Einbau Feuerwehrschließungen • Prüfung/Freigabe von Plänen (Feuerwehrpläne, Laufkarten, Alarmpläne)
Fristenregelung	Starre, detaillierte 'Anlage' als fester Bestandteil der Satzung mit festen Prüfintervallen (3 bzw. 6 Jahre).	Dynamische Regelung im Text (§ 2 Abs. 1 Buchst. a): Festlegung nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Brandschutzdienststelle auf Basis der jeweils aktuellen Bund/Landes-Empfehlungen (AGBF/VdF NRW). Anlage entfällt.

Regelungspunkt	Alte Satzung (24.02.2017)	Neue Satzung (Entwurf)
Satzungsstruktur	8 Paragrafen + detaillierte Objektanlage	7 Paragrafen mit deutlich komplexerem Leistungskatalog in § 2, Anlage entfällt